

# Satzung

des Heimat- und Verschönerungsvereins Netphetal-Afholderbach e.V.

## § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt des Namen „Heimat- und Verschönerungsverein Netphetal-Afholderbach e.V.“.  
Er hat den Sitz in 57250 Netphen-Afholderbach.

## § 2: Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Heimatkunde und Heimatpflege.
- Er will Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis über die Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
- Der Satzungszweck soll durch eigene Arbeit des Vereins und enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

## § 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4: Mittel des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5: Mitgliedschaft

- Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet zum Schluß eines Geschäftsjahres.
- Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden, können ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sollten wenigstens 5 Jahre Mitglied sein.

## § 6: Beitrag und Haftung

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt derzeit
  - € 5,00 bis zum 18. Lebensjahr und
  - € 10,00 ab dem 18. Lebensjahr.
  - Der Beitrag ist bis zum 01. April an die Vereinskasse zu zahlen.

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

#### § 7: Vorstand

- Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
- Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem/der Schriftführer/in
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
- Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und entweder die/der 2. Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/n

#### § 8: Wahl des Vorstandes

- Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder in 2jährigem Wahlturnus ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.
- Gewählt werden
 

im 1. Wahlturnus:	1. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in
im 2. Wahlturnus:	2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in.
- Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weiterführen.

#### § 9: Geschäftsbereich und Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

#### Sonstige Aufgaben des Vorstandes:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes

Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes

Vorlage der Jahresplanung

Beschlußfassung über Aufnahmeanträge

Ausschlüsse von Mitgliedern.

#### § 10: Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Beirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Personen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Hälfte der Beiratsmitglieder im Wahlturnus von 2 Jahren zu berufen ist. Der Beirat soll zweimal im Jahr zusammentreten, auf jeden Fall vor der Jahreshauptversammlung.

#### § 11: Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird von der/vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugewandt sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher bei der/ beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlusfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder sie schriftlich beantragt.
- Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme, Vertretung ist unzulässig.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bestimmung des Wahlverfahrens für die durchzuführenden Wahlen
  - Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
  - Satzungsänderungen und Auslösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.

#### § 12: Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 13: Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### § 14: Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand nach Anhörung des Beirates berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst.

§ 15: Versammlungsleitung und Beschlußfassung

- Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von der / vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit, von der / vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 16: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 17: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Afholderbach zu verwenden hat.

§ 18: Inkrafttreten

Die Satzung ist am 20.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.